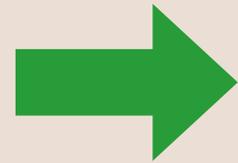


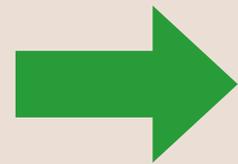
ZUSAMMEN FASSUNG

das EWKFondsG
Einwegkunststofffondsgesetz



FAQ MIT DETAILS

ausgearbeitet von
IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.
PRO-S-PACK Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen e.V. IPV
Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V.



WISSENSWERT das EWKFondsG Einwegkunststofffondsgesetz

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) tritt zum **01.01.2024** in Kraft. Wir konzentrieren uns bei dieser **Kurz-Zusammenfassung** auf den Bereich „flexible Verpackungen wie Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt“.



UM WAS GEHT ES?

Über eine Sonderabgabe sollen **Hersteller** bestimmter Einwegkunststoffverpackungen für Reinigungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen im öffentlichen Raum herangezogen werden. Auf dieser Basis erhebt das Umweltbundesamt (**UBA**) im Sommer 2025 eine sog. Sonderabgabe von diesen Unternehmen, die – nach Abzug der Kosten des UBA - über einen Fonds an Kommunen und andere Berechtigte ausgekehrt wird.



WER GILT ALS HERSTELLER?

Für flexible Verpackungen wie Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt **ist der Abfüller** der Hersteller, **nicht deren Produzent**.

Somit sind auch zahlreiche Kleinunternehmen wie Bäckereien und Imbissbetriebe, die flexible Verpackungen mit Kunststoffanteil befüllen, von der Registrierungspflicht und der Pflicht zur Zahlung der Sonderabgabe betroffen.



WAS IST ZU TUN?

Hersteller (Abfüller) müssen sich beim Umweltbundesamt (UBA) **registrieren und dem UBA die Art und Menge** der 2024 „erstmalig auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften“ Einweg-Kunststoffprodukte **melden**.

Anders als bei den Systembeteiligungsgebühren ist eine Freizeichnung durch Delegation der Sonderabgabe auf einen Vorlieferanten wie ELLER foodPackaging leider nicht erlaubt.



ABGABESÄTZE*

Die Abgabesätze variieren je nach Produkttyp. Zum Beispiel fallen für Filter- und Tabakprodukte 8.972 €/Tonne/Jahr an, während für **Tüten und Folienverpackungen 876 €/Tonne/Jahr** anfallen.

* Quelle: Einwegkunststofffondsverordnung — EWKFondsV
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/274/VO>

Wichtige TERMINE

ERSTER ERFASSUNGSZEITRAUM

... der „erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einweg-Kunststoffprodukte“.

MELDUNG BEIM UBA

Zeitraum um beim UBA die Art und Menge der Produkte aus 2024 zu melden. Spätestes Meldedatum ist der 15. Mai 2025.

01. JANUAR 2024

REGISTRIERUNG

Hersteller (Abfüller) müssen sich ab 1.1.2024 und spätestens bis zum 31.12.2024 bei einem beim **Umweltbundesamt (UBA)** eingerichteten Register registrieren.

31. DEZEMBER 2024

15. MAI 2025

“

Durch Ihr Vertrauen in **ELLER foodPackaging** setzen Sie bereits heute nachhaltige Food-Verpackungen mit besonders wenig bzw. keinem Kunststoffanteil ein!

Das neue Gesetz erlaubt beim Kunststoffanteil jedoch **KEINE GERINGFÜGIGKEITSSCHWELLE!**

Das bedeutet, Verpackungen, die nur eine sehr geringe Kunststoffbeschichtung oder -auskleidung enthalten, sind vom Anwendungsbereich erfasst und müssen gemeldet werden!



Julia Baraga
Produktentwicklerin

YOU LOVE IT – WE PACK IT

Welche **PRODUKTE** sind betroffen?

Das EWKFondsG betrifft folgende **PRODUKTBEREICHE**:

- Lebensmittelbehälter
- **Tüten und Folienverpackungen** →
- Getränkebehälter
- Getränkebecher
- Leichte Kunststofftragetaschen

DEFINITION:

Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, die

- a) dazu bestimmt sind, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und
- b) keiner weiteren Zubereitung bedarf

Welche **LEBENSMITTEL** sind erfasst?

- Nur Behältnisse für Lebensmittel und Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmitteln, die **zum unmittelbaren Verzehr „bestimmt“ sind**, d.h. dafür konzipiert bzw. vorgesehen sind, unterliegen dem EWKFondsG. Es genügt nicht, wenn das Lebensmittel lediglich zum Sofortverzehr „geeignet“ ist, denn durch eine solche Formulierung würden sämtliche verzehrfertigen Lebensmittel, z. B. im Supermarkt, erfasst, was weit über den Sinn und Zweck der Regelung – die Begrenzung der Vermüllung der Umwelt – hinausgeht.
- „**Unmittelbar**“ bezieht sich auf den Zeitpunkt des Kaufes, nicht etwa das Öffnen der Verpackung, d. h. es muss ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Erwerb des Produkts und dem Verzehr bestehen.

WIR LASSEN SIE NICHT IM STICH!

Ob ein Artikel gemäß EWKFondsG meldepflichtig ist, können Sie in den Artikel-details auf unserer Website nachlesen. Ein zusätzlicher Hinweis auf künftigen Rechnungsbelegen soll Sie bestmöglich unterstützen, meldepflichtige Artikel schnell und einfach zu erkennen.

Unsere nachfolgende Produktübersicht als SCHNELLCHECK hilft Ihnen bei der ersten Beurteilung, ob Sie Meldepflichtige Artikel im Einsatz haben.

SCHNELLCHECK

 KUNSTSTOFFFREI

 ENTHÄLT KUNSTSTOFF

 Banderole fleckless

 Banderole natureGrass

 Bolgoso®

 BrotschnittenBag

 BrotschnittenBag
natureGrass

 CocoLoco natureGrass

 coJack® natureGrass

 Culisto® ovenable

 Culisto® superFresh

 Hapito®

 Hestogo®

 Krossito® ovenable

 MezziCano® superFresh

 PaneGiare® superFresh

 Panvas®
Panvas® selfServe

 Panrun®

 Quibbon® ovenable

 Quibbon® natureGrass

 Quibbini® ovenable

 SnackPocket

 SnackPocket
natureGrass

 WrapBag

 WrapBag natureGrass

 WrappingPaper
classic

 WrappingPaper
superFresh

 WrappingPaper
natureGrass

YOU LOVE IT – WE PACK IT

Stand: 18. Dezember 2023

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

FAQ zum Einwegkunststofffondsgesetz

7. Dezember 2023

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Mittels einer **Sonderabgabe** sollen Hersteller bestimmter Einwegkunststoffverpackungen für Reinigungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen im öffentlichen Raum herangezogen werden. Mit dem EWKFondsG wird Art. 8 der Europäischen Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte sind verpflichtet, sich ab 1.1.2024 und bis spätestens bis zum 31.12.2024 bei einem beim Umweltbundesamt (UBA) eingerichteten Register zu registrieren und bis 15. Mai 2025 dem UBA die Art und Menge der 2024 „*erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften*“ Einweg-Kunststoffprodukte zu melden. Auf dieser Basis erhebt das UBA im Sommer 2025 eine sog. Sonderabgabe von diesen Unternehmen, die – nach Abzug der Kosten des UBA - über einen Fonds an Kommunen und andere Berechtigte ausgekehrt wird.

1. Hersteller welcher Verpackungen müssen sich registrieren und in den Fonds einzahlen?

Hersteller der Liste folgender Einwegkunststoffprodukte gemäß [Anlage 1 des EWKFondsG](#):

1. **Lebensmittelbehälter**, das heißt, Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, **für Lebensmittel**, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
 - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können; keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt;
1. Aus flexiblem Material hergestellte **Tüten und Folienverpackungen**, wie Wrappers, **mit Lebensmittelinhalt**, der
 - a) dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und
 - b) keiner weiteren Zubereitung bedarf;
2. **Getränkebehälter** mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern, das heißt, Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie bepfandete und nicht bepfandete Getränkeflaschen und Verbundgetränkeverpackungen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel; keine Getränkebehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen, Deckeln, Etiketten, Aufklebern oder Umhüllungen aus Kunststoff;
3. **Getränkebecher** einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
4. **Leichte Kunststofftragetaschen**, das heißt, Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;

5. **Feuchttücher**, das heißt, getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
6. **Luftballons**; ausgenommen sind Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;
7. **Tabakprodukte** mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind.

Wichtig ist, dass es beim Kunststoffanteil keine Geringfügigkeitsschwelle gibt, d.h. Verpackungen z.B. mit einer Kunststoffbeschichtung oder -auskleidung sind vom Anwendungsbereich erfasst.

2. Welche Lebensmittel sind erfasst?

- Nur Behältnisse *für* Lebensmittel und Tüten und Folienverpackungen *mit* Lebensmitteln, die zum unmittelbaren Verzehr „bestimmt“ sind, d.h. dafür konzipiert bzw. vorgesehen sind, unterfallen dem EWKFondsG. Es genügt nicht, wenn das Lebensmittel lediglich zum Sofortverzehr „geeignet“ ist, denn durch eine solche Formulierung würden sämtliche verzehrfertigen Lebensmittel, z.B. im Supermarkt, erfasst, was weit über den Sinn und Zweck der Regelung – die Begrenzung der Vermüllung der Umwelt – hinausgeht.
- „Unmittelbar“ bezieht sich auf den Zeitpunkt des Kaufes, nicht etwa das Öffnen der Verpackung, d. h. es muss ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Erwerb des Produkts und dem Verzehr bestehen.
- Hersteller können gegenüber ihren Kunden deutlich machen, dass die betreffenden Behälter, Tüten und Folienverpackungen nicht dafür vorgesehen sind, Lebensmittel, die für den unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, zu beinhalten. Im Übrigen verweisen wir auf die Leitlinien von BdS, BVE, IK ([hier](#)).

3. Wie hoch sind die Abgabesätze?

• Filter Tabakprodukte	8.972	€/Tonne/Jahr
• Luftballons	4.340	€/Tonne/Jahr
• Leichte Kunststofftragetaschen	3.801	€/Tonne/Jahr
• Getränkebecher	1.236	€/Tonne/Jahr
• Tüten und Folienverpackungen	876	€/Tonne/Jahr
• Lebensmittelbehälter	177	€/Tonne/Jahr
• Getränkebehälter (unbepfandet)	181	€/Tonne/Jahr
• Feuchttücher	61	€/Tonne/Jahr
• Getränkebehälter (bepfandet)	1	€/Tonne/Jahr

Quelle: Einwegkunststofffondsverordnung — [EWKFondsV](#).

4. Wie ist die Sonderabgabe umsatzsteuerrechtlich zu bewerten?

- Die Sonderabgabe wird vom Umweltbundesamt ohne Umsatzsteuer berechnet.
- Wird die Sonderabgabe bei der Lieferung an Kunden weitergegeben, kann sie den Kunden nicht als durchlaufender Posten ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.
- Es steht den Unternehmen jedoch frei, auf der Rechnung oder anderen Dokumenten darauf hinzuweisen, dass ein bestimmter Betrag als Sondergabe in den Preis einberechnet wurde.
- Kalkuliert der Hersteller die Abgaben in den Preis ein, dann sind sie somit Preisbestandteil und umsatzsteuerbar.

5. Wer ist Hersteller und muss sich somit registrieren und die Sonderabgabe zahlen?

Nach § 3 Nr. 3 EWKFondsG gilt als Hersteller: Jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die

- a) im **Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen** ist und als Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich von Fernabsatzverträgen im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes **erstmals auf dem Markt bereitstellt** oder
- b) **nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen** ist und gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 mittels Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Geltungsbereich dieses Gesetzes **unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer verkauft**.

Für flexible Verpackungen wie Tüten und Folienverpackungen **mit Lebensmittelinhalt** ist der **Abfüller** der Hersteller der Tüten und Folienverpackung, nicht deren Produzent. Somit sind auch **zahlreiche Kleinunternehmen** wie Bäckereien und Imbissbetriebe, die flexible Verpackungen mit Kunststoffanteil befüllen, von der Registrierungspflicht und der Pflicht zur Zahlung der Sonderabgabe betroffen.

- Anders als bei den Pflichten zur Systembeteiligung nach dem Verpackungsgesetz ist eine Freizeichnung durch **Delegation** der Sonderabgabe auf einen Vorlieferanten nicht möglich.
- Für alle anderen Verpackungen sind nach dem EWKFondsG die **Produzenten der unbefüllten Verpackung** Hersteller und zur Registrierung und Zahlung der Sonderabgabe verpflichtet.
- Hersteller ist auch derjenige, der ein Einwegkunststoffprodukt nach Deutschland **importiert**, wenn er das Produkt im Anschluss gewerbsmäßig auf dem deutschen Markt bereitstellt, ohne es unmittelbar selbst zu nutzen bzw. zu verwenden. Daher ist nach unserer Ansicht z.B. der Eisdielebesitzer, der leere Eisbecher aus dem Ausland importiert und diese mit Eis befüllt an seine Kunden in Deutschland abgibt, Hersteller im Sinne von § 3 Nr. 3a) EWKFondsG.
- Ein **Händler** mit Sitz in Deutschland, der Einwegkunststoffprodukte aus dem Ausland nach Deutschland einführt, ist nicht „Hersteller“ gemäß § 3 Nr. 3a) EWKFondsG, weil er zusätzlich die Ware „erstmals auf dem Markt bereitgestellt“ haben muss, z.B. dadurch, dass sie an Kunden in Deutschland abgegeben wird. Wenn dieser Händler die Ware ins Ausland verkauft, liegt kein Bereitstellen auf dem Markt im Sinne des EWKFondsG vor.
Ein Unternehmen mit **Sitz im Ausland** ist dann Hersteller nach § 3 Nr. 3b) EWKFondsG, wenn er das Einwegkunststoffprodukt z.B. über das Internet unmittelbar an private Haushalte oder „andere Nutzer“ verkauft. Der Begriff „**andere Nutzer**“ ist nach unserer Auffassung so zu verstehen, dass dieser das Produkt unmittelbar nutzt oder verwendet. Kein „anderer Nutzer“, sondern Importeur nach § 3 Nr. 3a) EWKFondsG, ist derjenige, der das Produkt im Anschluss auf dem deutschen Markt bereitstellt, indem er es etwa mit Ware befüllt verkauft.
- Das Umweltbundesamt weist darauf hin, dass bezüglich der Betroffenheit einzelner Unternehmen im Produktionsprozess der [Anhang IX des Abschlussberichts des Kostenmodell-Vorhabens](#) ([link](#)) eine Orientierung geben kann. In diesem Bericht wird bei der Herstellereigenschaft in Falle von Importen ausnahmslos auf die rechtliche Verantwortung beim Grenzübertritt hingewiesen. Diese Sichtweise ist aber nach unserer Auffassung nicht aus dem Wortlaut der Herstellerdefinition ableitbar. Das Umweltbundesamt liegt diese Fragestellung zur Klärung vor.

6. Wie erfahre ich, ob meine Verpackung unter das EWKFondsG fällt?

- Das Umweltbundesamt hat nach § 22 EWKFondsG die Befugnis, auf Antrag eines Herstellers **oder** nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen, **ob ein Produkt ein Einwegkunststoffprodukt nach dem Gesetz** ist.
- Die Feststellung kann als **Einzelfallentscheidung** oder als **Allgemeinverfügung** erfolgen. Eine Allgemeinverfügung ist eine **rechtlich bindende Entscheidung** einer Behörde und richtet sich an den gesamten von der Entscheidung betroffenen Kreis von Unternehmen.
- Ab 1.1.2024 können Unternehmen mit berechtigtem Interesse beim UBA kostenpflichtig **individuelle Feststellungsbescheide** beantragen. Die Einwegkunststoffkommission berät das Umweltbundesamt bei der Entscheidung.

7. Wie werden Verpackungen eingeordnet, die von Deutschland aus weiterexportiert werden?

- In der Begründung zum EWKFondsG hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass die Abgabe von in Deutschland hergestellten Produkten ins Ausland **nicht** als Bereitstellung zu bewerten ist. Entsprechendes soll für nach Deutschland importierte Produkte gelten, die zum weiteren Vertrieb ins Ausland bestimmt sind.
- Liefert ein in Deutschland niedergelassener Produzent oder Händler Verpackungen an Kunden in Deutschland, soll hingegen nach der Auffassung des Umweltbundesamts die Abgabe auch dann fällig werden, wenn das Produkt vom Kunden **weiterexportiert** wird. Das weiterexportierte Produkt würde dann im EU-Ausland nach der dort gültigen Umsetzung des erweiterten Herstellerverantwortung nach Art. 8 SUPD analog zur deutschen Regelung des EWKFondsG erneut belastet werden. Trotz einer solchen „**Doppelbesteuerung**“ und damit einer **klaren Benachteiligung von deutschen Unternehmen** sieht das Umweltbundesamt diese Produkte als vom EWKFondsG erfasst an.
- Wir teilen die Auffassung des UBA an dieser Stelle nicht. Sofern gesichert ist, dass eine Letztverwendung der EWK-Produkte in Deutschland nicht vorgesehen ist bzw. das Produkt die **Abfallphase nicht in Deutschland erreichen wird**, sollen Pflichten des EWKFondsG für die Produzenten auch nicht anwendbar sein.
- Zum Nachweis gegenüber den Behörden empfiehlt sich die Aufnahme entsprechender **vertraglicher Vereinbarungen** zwischen dem Hersteller sowie dem Vertreiber, denen sich ausdrücklich entnehmen lässt, dass die gelieferte/bezogene Ware nicht zum weiteren Absatz in Deutschland vorgesehen ist (ggf. mit entsprechendem Mengennachweis). Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Vorgehensweise möglicherweise vom UBA beanstandet werden könnte.

8. In welchen Fällen gelten EWKProdukte bereits 2023 als „erstmalig auf dem Markt bereitgestellt“ und müssen nicht mit der Sonderabgabe belegt werden?

- Als Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.
- Für **flexible Verpackungen** wie Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt ist das Produktionsdatum unerheblich, da die Abgabepflicht eintritt, wenn die Verpackung ab 1.1.2024 befüllt auf dem Markt bereitgestellt wird.
- Produkte, die erst **im Jahr 2024 hergestellt** und anschließend auf dem Markt bereitgestellt werden, werden in jedem Fall mit der Abgabe belastet.
- Auf Grundlage der Aussagen im sog. *Blue Guide 2022* (Seite 19 f., [hier](#) abrufbar) zum Begriff des Inverkehrbringens, die laut Umweltbundesamt Herstellern eine Orientierung bieten, sowie unter Berücksichtigung dazu verfügbarer Rechtsprechung (siehe EuGH Rechtssache C-127/04, Rn. 27 f., [hier](#) abrufbar) gehen wir davon aus, dass es für eine erstmalige Bereitstellung von Einwegkunststoffprodukten auf dem Markt ausreicht, dass ein 2023 hergestelltes Produkt verkauft wird, ohne dass ein Gewahrsamswechsel erforderlich ist. Allerdings hat das Umweltbundesamt die vorgelegte Rechtsfrage, ob ein Gewahrsamswechsel unerheblich ist, offengelassen, so dass eine gewisse Rechtsunsicherheit

bleibt. Rechtssicher kann im Moment nur lediglich festgestellt werden, dass diese Produkte nicht sonderabgabepflichtig sind, wenn sie noch im laufenden Jahr von einem Hersteller nach dem EWKFondsG ausgeliefert und von einem in Deutschland niedergelassenen Unternehmen auf Lager genommen werden, also ein Gewahrsamsübergang stattfindet.

9. Wann gelten Produkte, die ausschließlich mit dem Namen und/oder der Marke eines Drittingekennzeichnet sind (sog. Eigenmarken) als auf dem Markt bereitgestellt?

- Vielfach werden Einweg-Kunststoffverpackungen von den Produzenten im Auftrag und mit dem Logo und/oder dem Markennamen des Abfüllers in einer Funktion als „**verlängerte Werkbank**“ hergestellt.
- Nach einem Urteil des BVerwG vom 30. September 2015 und der darauffolgenden Änderung des Verpackungsgesetzes (§ 3 Abs. 9 Satz 2 VerpackG) wird eine mit Ware befüllte Verpackung, die ausschließlich mit dem Namen und/oder der Marke eines Dritten gekennzeichnet ist, noch **nicht** dadurch in Verkehr gebracht, dass sie von dem Produzenten an diesen Dritten abgegeben wird.
- Das dem Verpackungsrecht immanente Prinzip der konkreten Produktverantwortung, die ausdrückliche Nennung des Befüllers in § 3 Nr. 3a) EWKFondsG sowie die Pflicht, bei der Registrierung den Markennamen, unter dem das EWK-Produkt in Verkehr gebracht oder verkauft wird, zu nennen, spricht dafür, dass in Fällen, in denen der Verpackungsproduzent ausschließlich in einer Funktion als „verlängerte Werkbank“ im Auftrag seines Kunden tätig wird, eine wertende Zurechnung zu einer Qualifizierung des Befüllers als Hersteller führen könnte, wenn die Leer-Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Befüllers oder beidem gekennzeichnet ist.
- Allerdings gehen wir aufgrund von Aussagen des UBA und des BMUV davon aus, dass diese Einschätzung dort nicht geteilt wird. Es ist daher damit zu rechnen, dass bis zu einer rechtlichen Klärung der Vollzug den Verpackungs-Produzenten und nicht den Auftraggeber der Eigenmarke als Hersteller nach dem EWKFondsG einstufen wird.

10. Ist die Sonderabgabe rechtmäßig?

- Es ist absehbar, dass das EWKFondsG gerichtlich überprüft wird. Neben Fragen zur Betroffenheit von Verpackungen und Unternehmen geht es insbesondere um zwei verfassungsrechtliche Fragen: Erfüllt das EWKFondsG die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten strengen Voraussetzungen für eine „Sonderabgabe“? Und: Ist die Abwicklung der für die Kommunen bestimmten Gelder über das UBA mit dem Grundgesetz vereinbar?
- Das von der Verbändeallianz beauftragte Rechtsgutachten kam bereits Anfang 2022 zu dem Schluss, dass beide Fragen mit **Nein** zu beantworten sind: Zum einen fehlt der Sonderabgabe im EWKFonds ein – über die bloße Mittelbeschaffung hinausgehender – „Sachzweck“ und die Verwendung der Abgaben erfolge auch nicht „gruppennützig“. Zum anderen verstößt die Weiterleitung der über die Sonderabgabe erhobenen Gelder vom UBA an die Länder und Kommunen gegen den in Art. 104a Abs. 1 GG verankerten Grundsatz, dass Bund und Länder die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, jeweils selbst tragen müssen („Konnexitätsprinzip“).
- Die unterzeichnenden Verbände bieten zum Rechtsschutzverfahren Informationen an.

Stand: 7. Dezember 2023



PRO-S-PACK
Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen e.V.



IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.
Kaiser-Friedrich-Promenade 43
61348 Bad Homburg
Telefon 06172 9266-01
info@kunststoffverpackungen.de
www.kunststoffverpackungen.de

PRO-S-PACK Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen e.V.
Am Boden 24
35460 Staufenberg
Telefon 06406 83614-9
info@pro-s-pack.de
www.pro-s-pack.de

IPV Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V.
Große Friedberger Straße 44-46
60313 Frankfurt
Telefon 069 28 12 09
info@ipv-verpackung.de
www.ipv-verpackung.de